

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

17.11.1921 (No. 269)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Straße Nr. 14, Fernsprecher: Nr. 953 und 954, Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer E. A. M. e. n. d. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 21 A 90 P. — Einzelnummer 40 P. — Anzeigengebühr: 50 P. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kassentabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung zwangsweiser Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckfachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Zur Ausfuhrsperrung im badisch-schweizerischen Grenzverkehr.

In dem unter dieser Überschrift in der gestrigen Nummer der „Karlsruher Zeitung“ (Amtlicher Teil) erschienenen Artikel muß es in der vierteljährigen Zeile statt „Wachmannschaft“ Kaufmannschaft heißen.

Die neue Besoldungsordnung für Baden.

Nach der gestern dem Landtag zugegangenen Besoldungsvorlage werden die Grundgehälter wie folgt erhöht:

Gruppe I: Anfangsgehalt 7500 M., zweijährig um je 600 M. steigend bis zu 10 500 M. nach 10 Dienstjahren, von da ab zweijährige um 500 M. steigend bis zu 12 000 M. nach 16 Jahren.

Gruppe II: Anfangsgehalt 10 000 M., zweijährig steigend um je 400 M. bis zu 12 400 M. nach 12 Dienstjahren, dann um je 300 M. bis 13 000 M. nach 16 Jahren.

Gruppe III: Anfangsgehalt 11 500 M., zweijährig steigend um 500 M. bis 13 000 M. nach 6 Jahren, dann um je 400 M. bis 15 000 M. nach 16 Jahren.

Gruppe IV: Anfangsgehalt 12 500 M., zweijährig steigend um 500 M. bis 14 000 M. nach 6 Jahren, dann um je 400 M. bis 16 000 M. nach 16 Jahren.

Gruppe V: Anfangsgehalt 13 500 M., zweijährig steigend um 500 M. bis 15 000 M. nach 6 Jahren, dann um je 400 M. bis 17 000 M. nach 16 Jahren.

Gruppe VI: Anfangsgehalt 14 500 M., zweijährig steigend um 700 M. bis 15 900 M. nach 4 Jahren, dann um je 600 M. bis 19 500 M. nach 16 Jahren.

Gruppe VII: Anfangsgehalt 16 000 M., steigend nach zwei Jahren um 900 M., dann um je 800 M. bis zu 22 500 M. nach 16 Jahren.

Gruppe VIII: Anfangsgehalt 18 000 M., zweijährig steigend um 1200 M. bis zu 24 000 M. nach 10 Jahren, dann um je 1000 M. bis zu 26 000 M. nach 14 Jahren.

Gruppe IX: Anfangsgehalt 21 000 M., zweijährig steigend um 1500 M. bis zu 30 000 M. nach 12 Jahren, dann um 1000 Mark auf 31 000 M. nach 14 Jahren.

Gruppe X: Anfangsgehalt 25 000 M., zweijährig steigend um 1800 M. bis 32 200 M. nach 8 Jahren, dann um 1600 M. bis 37 000 M. nach 14 Jahren.

Gruppe XI: Anfangsgehalt 30 000 M., zweijährig steigend um 2000 M. bis zu 44 000 M. nach 14 Jahren.

Gruppe XII: Anfangsgehalt 38 000 M., nach 2 und 4 Jahren um je 3500 M. steigend, dann um je 3000 M. auf 57 000 Mark nach 12 Jahren.

Gruppe XIII: Anfangsgehalt 53 000 M., steigend um je 7000 M. nach 2, 4 und 6 Jahren und um 6000 M. auf das Höchstgehalt von 80 000 M. nach 8 Jahren.

Für die unter B 2 der badischen Besoldungsordnung enthaltenen Beamten werden an Grundgehalt 95 000 M. vorgeschlagen, für die Minister 120 000 M. und den Staatspräsidenten 130 000 M. Die Minister erhalten außerdem mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres an ein Aufwandsgehalt von 20 000 M., der Staatspräsident ein solches von 35 000 M.

In der Begründung heißt es u. a.: Die neuen Grundgehälter sind so gewählt, daß die minderbesoldeten Beamten zwar immer noch ein erheblich höheres Vielfache ihrer Friedensgehälter beziehen als die höherbesoldeten. Es wird aber noch gegen bisher ein besserer Ausgleich geschaffen. Nach der Annahme des unveränderten Reichsentwurfes im Reichstag ist infolge des Besoldungssperregesetzes die Möglichkeit nicht mehr gegeben, den ursprünglichen Absichten der badischen Regierung entsprechend für die Beamten der unteren Gruppen eine bessere Regelung zu schaffen. Die badische Regierung bedauert aufs lebhaftigste die Ablehnung ihrer Anträge, die eine sozialere Ausgestaltung der Besoldungsordnung zum Ziele hatten und wenigstens für einige Zeit Ruhe in den Aufbau des Besoldungswesens gebracht hätten. Es ist ein durchaus unerfreulicher Zustand, daß mit der Schaffung der jetzigen Besoldungsregelung im Reich gleichzeitig der Beschluß gefaßt werden mußte, in einer sofort aufzunehmenden Nachprüfung der Besoldungsordnung einzutreten, um die offensichtlichen sozialen Unebenheiten zu beseitigen, die jetzt darin enthalten sind. Damit ist die ständige Unzufriedenheit zum Prinzip erhoben. Da eine Schlechterstellung der badischen Beamten gegenüber den Reichsbeamten vermieden werden muß und im

übrigen eine Nachprüfung der Besoldungsordnung in Baden zu erwarten ist, sind in dem badischen Entwurf trotz der Bedenken der Regierung die Sätze für die Reichsbeamten aufgenommen worden. Nur bei den Einzelgehältern sollen, wie bisher, weniger hohe Beträge gegeben werden.

Nach der neuen Besoldungsordnung beträgt der Ortszuschlag bei einem Grundgehalt bis 11 500 M. in Klasse A 3200 M., B 2400 M., C 2000 M., D 1600 M., E 1200 M., bei einem Grundgehalt über 11 500 M. bis 12 700 M. in Klasse A 4000 Mark, B 3000 M., C 2500 M., D 2000 M., E 1500 M., bei einem Grundgehalt über 12 700 M. bis 15 200 M. in Klasse A 4800 M., B 3600 M., C 3000 M., D 2400 M., E 1800 M., bei einem Grundgehalt über 15 200 M. bis 16 900 M. in Klasse A 5600 M., B 4200 M., C 3500 M., D 2800 M., E 2100 M., bei einem Grundgehalt über 16 900 M. bis 25 500 M. in Klasse A 6400 M., B 4800 M., C 4000 M., D 3200 M., E 2400 M., bei einem Grundgehalt über 25 500 M. bis 38 000 M. in Klasse A 7200 M., B 5400 M., C 4500 M., D 3600 M., E 2700 M., bei einem Grundgehalt über 38 000 M. in Klasse A 8000 M., B 6000 M., C 5000 M., D 4000 M., E 3000 M.

Danaach ist der Ortszuschlag gegenüber den geltenden Sätzen erhöht worden, und zwar in den höheren Ortsklassen etwas mehr als in den niedrigeren. Die Spannung zwischen den Dienstbezügen in den einzelnen Ortsklassen vergrößert sich dadurch nicht, da an Stelle des nach Ortsklassen gestaffelten Teuerungszuschlages ein verhältnismäßig gleicher Teuerungszuschlag für alle Ortsklassen treten soll.

Die Kinderzuschläge sollen nach dem Entwurf in allen Ortsklassen monatlich, einschließlich Teuerungszuschlag für Kinder bis zu 6 Jahren, 180 M., für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren 220 M., für Kinder zwischen 14 und 21 Jahren 300 M. betragen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, an welchem Tage das vorliegende Gesetz in Kraft treten soll, beträgt der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten 20 Prozent.

Der aus der Besoldungsvorlage sich ergebende jährliche Mehraufwand wird für Baden unter Zugrundelegung eines 20prozentigen Teuerungszuschlages schätzungsweise betragen: 1. für die planmäßigen Beamten u. Lehrer rd. 238 Mill. M., 2. für die außerplanmäßigen Beamten rund 87,2 Mill. M., 3. für die zur Ruhe gesetzten Beamten rund 28,7 Mill. M., 4. für die Hinterbliebenen von Beamten 15,8 Mill. M.

Zusammen 319,5 Mill. M.

Entsprechend diesen Zuwendungen werden sich auch die Bezüge der nach dem Teilarbeitsvertrag entlohnten Angestellten um einige Millionen Mark erhöhen.

Der Mehraufwand, der den Ländern durch die Erhöhung der Teuerungszuschläge infolge des Reichsgesetzes vom 22. Januar 1921 entstanden ist, wurde auf die Reichskasse übernommen und ist den Ländern für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1921 bereits ersetzt. Auch den durch die letzte Erhöhung der Teuerungszuschläge — Reichsgesetz vom 12. Oktober 1921 — wird das Reich übernehmen. Bei den jetzigen Beratungen des Reichsrates wurde auf Anfrage Badens ausdrücklich nochmals festgestellt, daß die bisherige Ersparnisleistung des Reiches an die Länder für die Erhöhung des Teuerungszuschlages aufrecht erhalten bleibe.

Im Artikel 4 der Besoldungsvorlage wird bestimmt: daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 auch die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen neu zu regeln sind. Zu diesem Zweck ist das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 auf die zum 1. Oktober in Kraft tretende neue Besoldungsregelung sinngemäß anzuwenden. Wegen der zu treffenden Änderungen des Pensionsergänzungsgesetzes wird dem Landtag eine besondere Vorlage zugehen.

Nach den Erklärungen der Reichsregierung im Reichsrat ist das Reich bereit, zunächst für die Rechnungsjahre 1921 und 22 den einzelnen Ländern, soweit ihnen die für die Besoldungsaufbesserung erforderlichen Beträge nicht anderweitig zur Verfügung stehen, Vorschüsse in Höhe des Mehrbedarfs für Besoldungszwecke schon jetzt in Anrechnung auf die später zu erwartenden Mehreinnahmen an Ueberweisungssteuern vierteljährlich im Voraus zur Verfügung zu stellen.

Was die Mehrbelastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) durch die Besoldungsaufbesserung betrifft, so ist es zunächst Sache der Länder, den Gemeinden, die nicht imstande sind, die ihnen aus der Neuregelung der Beamtengehälter erwachsenden Mehreinnahmen selbst zu tragen, die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

Devisenbeschaffung aus dem Außenhandel.

Man schreibt uns:

Welchen Erfolg auch die zwischen Industrie und Reichsregierung schwebenden Kreditverhandlungen haben werden — es besteht angesichts unseres Finanzelends und der dringenden Reparationsverpflichtungen die zwingende Notwendigkeit, auf dem Wege der Warenausfuhr hochwertige Auslandskursdevisen nach Deutschland zu bringen und diese Devisen zur Verfügung der Reichsbank für Zahlungen an die Entente zu stellen. Für das Reichswirtschaftsministerium, die Reichsbank und die Organe unserer Außenhandelskontrolle entsand nun die Frage: Sollen Devisen-Herinnahme und Devisen-Erfassung im Wege gesetzlichen Zwanges erfolgen oder unter Zuhilfenahme der für die Außenhandelskontrolle eingerichteten Selbstverwaltungskörper (Außenhandelsstellen)?

Es ist von Interesse, den Erwägungen nachzugehen, von denen sich die maßgebenden Stellen bei der Entscheidung dieser viel erörterten Frage leiten ließen. Ein zentral angeordneter behördlicher Zwang der Devisenablieferung würde nur schematisch wirken können: er könnte weder die speziellen Einfuhrbedürfnisse der einzelnen Firmen und Gewerbe gebührend berücksichtigen, noch könnte er besonders gelagerten Verhältnissen ausreichend Rechnung tragen, die im Einzelfall Ausnahmen von der Regel der Fakturierung in Auslandswährung und der Devisenablieferung erforderlich machen. Es sei weiter auf die noch bestehenden Ausfuhrfreilisten hingewiesen, auf die Schwierigkeiten der Kontrolle im besetzten Gebiet, auf die besondere Lage valutastarke Länder, auf die im Einzelfall einmal mögliche und wünschenswerte Rücksicht auf den Marktbesitz eines kaufenden Ausländers usw. — also Umstände, die für die einzelnen Gewerbegebiete verschieden wirken können und die daher von organisch in die Wirtschaft eingebauten Selbstverwaltungskörpern, wie den Außenhandelsstellen, sehr viel besser beurteilt werden können, als das ein unmittelbarer behördlicher Zwang vermöchte.

Das Ziel der Beschaffung hochwertiger Valuta für die deutsche Wirtschaft (Fakturierung in Auslandswährung) und die Zuführung an die Zentralstellen zu Reparationszwecken (Devisenablieferung) ist daher auf anderen Wegen verfolgt worden. In der Presse, in Rundschreiben und Merkblättern wurde seitens des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung, seitens der Außenhandelsstellen, der Reichsbank und der Privatbanken die Exportindustrie auf die zwingende Notwendigkeit vermehrter Fakturierung in Auslandswährung hingewiesen. Daneben wurden im Zusammenwirken von Reichsbank und Privatbanken günstige Bedingungen für die Verwertung der den deutschen Exporteuren zuzuführenden Devisen und zuteilnehmenden Auslandsforderungen geschaffen, sofern diese Werte für Reparationszwecke zur Verfügung gestellt werden. Ausserordentlich sind die Außenhandelsstellen auf diesem Gebiet tätig gewesen und haben in Besprechungen mit ihren Ausschussmitgliedern die Frage der Devisenbeschaffung aus dem Außenhandel und ihrer Ausbarmachung für das Reich eingehend erörtert. Das Ergebnis aller dieser Bemühungen ist erfreulich: die meisten Exportindustrien haben beschlossen, nach Ländern mit hochwertiger Valuta grundsätzlich alle Ausfuhrgeschäfte in Auslandswährung abzufaktieren, auf diesem Wege Devisen in hochwertiger Valuta zu beschaffen und einen gewissen Prozentsatz von ihnen zur Verfügung der Reichsbank zu stellen. Die bei den einzelnen Zweigen der Industrie vorgesehene Regelung ist nicht einheitlich, kann aber auch aus den eingangs angeführten Gründen, die einer zwangsmäßigen Behandlung entgegenstehen, nicht schematisch sein. Denn einzelne Gewerbegruppen brauchen einen größeren, die anderen nur einen kleineren Teil der ihnen aus der Ausfuhr anfallenden Devisen im eigenen Geschäft, um den Betrieb fortsetzen bzw. neue Rohmaterialien aus dem Ausland beziehen zu können. Sowie es jedenfalls aus der Stellungnahme der Außenhandelsstellen ersichtlich, daß die Anregungen der berufenen amtlichen Stellen zur Erlangung und Bereitstellung von Devisen durchaus Erfolg gehabt haben. Der Vorgang belegt im übrigen die der Außenhandelskontrolle unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zukommende Bedeutung und läßt erkennen, daß den bei jeder Konjunkturaenderung wieder laut werdenden Einzelwünschen nach freier Exporthandel im allgemeinen Interesse nur mit Zurückhaltung begegnet werden darf. Denn ohne das Bestehen einer Ausfuhrkontrolle würde die Durchführung einer Maßnahme von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Devisenerfassung sich als unmöglich erweisen.

Ein neuer Angriff auf die deutsche öffentliche Meinung.

(Von unserem E.-Mitarbeiter.)

Das letzte Jahr hat in Deutschland einen Ausverkauf der Organe der öffentlichen Meinung an finanzkräftige reaktionäre Kreise gezeitigt, an dessen Folgen Deutschland noch schmerzlich zu tragen haben wird. Eine freihetliche Zeitung nach der anderen wanderte den „Weg allen Fleisches“, was bei einer deutschen Zeitung so viel bedeutet, als Verkauf an Stinnes oder noch weiter rechts stehende Kreise. Die Wirkungen zeigen sich heute schon. Man kann von einem an sich politisch nicht an das selbständige Denken gewöhnten Volk kaum verlangen, daß es sich unbeeinflusst hält von dem, was ihm jeden Tag immer wieder vorgepredigt wird. Erst der Zusammenbruch dieses neuen „Neuen Systems“, der unweigerlich kommen wird, wird dem deutschen Volk die Augen öffnen. Aber da wird es wieder einmal zu spät sein.

Nicht genug, daß Zeitungen, Korrespondenzen und Zeitschriften von reaktionärer Seite gewonnen wurden, nun beginnt Stinnes, wohl vertraut mit allen Manieren, die Öffentlichkeit zu beeinflussen, seinen gefährlichsten Vorstoß. Er beteiligt sich einseitig mit 25 Millionen Mark an der deutschen Filmindustrie und plant mit etwa 150 Millionen in Potsdam eine Gesellschaft zu gründen, die allmählich andere Gesellschaften in sich aufnimmt und den Anfang der Monopolisierung des deutschen Films wird. Schon hat ein Organ von Stinnes nicht eben klug aber brutal im Gefühl der hinter ihr stehenden Macht, verkündet, daß die Beherrschung der Filmindustrie eine enorme Wirksamkeit verspricht. Man will die Unterhaltungsfilme nicht gerade abschaffen, aber doch nur dann zulassen, wenn sie ein „nationales“ Motiv enthalten. Das Schwergewicht der Filmindustrie aber soll auf das historische Drama gelegt werden. Man kann sich un schwer vorstellen, wie auf diese Weise mit Hilfe von Lauff-Widenerbruch und heutigen Nachfolgern in Reaktion, Militarismus und Monarchismus, denn das alles versteht sich hinter dem schönen Wort „National“, gemacht werden kann und gemacht werden wird. Es wird hier die geistige Unterjochung des Volkes, soweit sie durch das Vereinsleben und durch die Presse noch nicht ganz gelingt, restlos vollendet.

Wer noch einen Zweifel darüber hat, daß dem so ist, wird sich doch vielleicht ernste Gedanken machen, daß Lubendort ein Jenseitsamt zur Prüfung der Manuskripte bei Stinnes angenommen hat. Ist Deutschland nicht das Land der unbegrenzten Möglichkeiten? Es ist nicht daran zu zweifeln, daß mit der Tätigkeit Lubendorfs die künstlerische Bewertung des Films aufhört und die politische beginnt. Und ein so großer Dilemma Lubendorf auch in allen künstlerischen Dingen ist, seine innerpolitische Filmoffensive wird ihm sicher besser gelingen, als seine strategischen Offenstöße im Kriege. Er wird reichlich Gelegenheiten haben, seinen vollendeten Mangel an sozialem Verständnis darzulegen, was aber weiter nichts bedeutet. Es handelt sich ja nur um einen Teil der geistigen Zukunft des deutschen Volkes.

Politische Neuigkeiten. Die Konferenz in Washington.

Über die Erklärungen Briands berichtet Gagos noch: Briand teilte nicht die Überraschung Wolfours bezüglich des Hughes'schen Vorschlages, denn er sei, als er nach Washington gekommen sei, sicher gewesen, daß die Vereinigten Staaten nicht eine so ernste Initiative ergreifen hätten ohne einen feststehenden Plan. „Wir haben nicht das Recht“, so fuhr er fort, „die Welt in einen endgültigen Frieden erhoffen zu lassen, wenn wir nicht entschlossen sind, alle möglichen Mittel zur Verwirklichung dieser Hoffnungen ins Werk zu setzen. Wir stehen hinter Hughes auf dem Wege, den er in der Konferenz gewiesen hat. Wenn Schwierigkeiten auftauchen sollten und dazu zwingen würden, Seitenwege einzuschlagen, so würden die französischen Delegierten ihre Bemühungen vereinen mit allen denjenigen, die guten Willens seien, um auf den geraden Weg zurückzuführen. Frankreich sei an dem Plattenproblem nicht unbeteiligt; die gegenwärtige Debatte sei keine Budgetangelegenheit, sondern eine höhere Debatte. Es handle sich darum, zu wissen, ob die Welt sich verständigen könnten, um die Schrecken des Krieges zu vermeiden. Als das Problem der Abrüstung zu Lande auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, habe Frankreich nicht geäußert, seine Zustimmung zu geben. Wenn diese für Frankreich äußerst ernste Frage aufgestellt werde, wenn man die Öffentlichkeit von der Haltung Frankreichs unterrichtet haben werde, sei er sicher, daß sie in gerechtem Sinne anerkennen werde, daß Frankreich seine ihm gerade genügende Arme ohne Hintergedanken behalte. Diese Stunde werde kommen.“ Hughes antwortete, er sei sicher, daß ein Abkommen zur Einschränkung der Rüstungen, durch das ein Offenkrieg zur Unmöglichkeit gemacht werde, auf der Konferenz entstehen werde.

Gegen die Entstaatlichung der Eisenbahnen.

Gestern fand im Zirkus Busch in Berlin eine vom deutschen Eisenbahnerverband veranstaltete Protestversammlung statt gegen den Plan einer Umwandlung der Reichseisenbahnen in einen privatwirtschaftlichen Betrieb. Nach einem längeren Referat des Vorstandes der Ortsverwaltung Berlin nahm die von Tausenden von Eisenbahnern besuchte Versammlung einstimmig eine Entschließung an, in der gegen die verlangte Auslieferung der deutschen Eisenbahnen an die Privatindustrie protestiert und erklärt wird, daß die Versammlung entschlossen sei, bei eventueller Durchführung dieses Planes des Reichsverbandes der Industrie sofort in einen Generalfreist zu treten. Die Resolution fordert weiter die Erfassung der Gold- und Silberfachwerte.

Banns Jobst-Abend im Theaterkulturverband.

Der Vortragszyklus von Werken der neuesten dramatischen Literatur, den der Theaterkulturverband in sein diesjähriges Winterprogramm aufgenommen hat, wurde am Dienstag mit Hanns Jobsts „Der Einsame“ eröffnet. In einem kurzen einführenden Vortrag umriß Prof. Dr. Holl zunächst in scharfen Linien das Wesen des Expressionismus, um dann in feinführender kritischer Weise auf den Dichter des Abends und sein Drama eines Menschenunterganges einzugehen. Jobst hat hier kein Drama im schulmäßigen Sinne geschaffen, er gibt vielmehr, nach Strindbergs Vorbild, in einer Folge von 9 Einzelbildern den tragischen Ausgang des künstlerischen und menschlichen Lebens des Dichters Grabbe. Bei aller dichterischen Schönheit einzelner Bilder fehlt Hanns Jobst doch die zusammenfassende Kraft Strindbergs, um aus dieser Szenenfolge ein in sich geschlossenes Bühnenwerk zu schaffen. Die ausgeglichene Wiedergabe, die das Drama durch die Regitation von Fel. Martha Müller erfuhr, ließ diese Schwäche allerdings nicht so deutlich in die Erscheinung treten. In der jugendlichen Heroine unseres Landestheaters lernte man dabei eine Vortragskünstlerin von starker Begabung kennen. Zu dem Regitationsabend hatten sich gegen 100 Zuhörer eingefunden, die der Vortragenden durch herzlichen Beifall dankten.

Bilderbuchhimmel.

Von Ludwig Finsch.

Der Kinder in allen Klein hat, der ist Sachverständiger für Bilderbücher. Nupprecht klopft an. Da will ich helfen, ihm seinen Sad zu füllen. Denn der alte Christkindnacht weiß selber manchmal nicht recht, was heute gut und noch unferm Erzen ist, und ob er nicht auf seine alten Tage noch expressionistisch werden soll. Seit einem Jahre ist unter die Heraus-

Ein Arbeitnehmer-Programm.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes, die schon vor einigen Tagen gegen die vom Reichsverband der Deutschen Industrie in der Frage der Kredithilfe gefaßten Beschlüsse schärfsten Protest eingelegt haben, sind bei ihren weiteren Beratungen zu dem Standpunkt gelangt, daß bei dem wachsenden Finanzelend des Reiches und der damit verbundenen unerträglichen Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel von der Reichsregierung nunmehr unverzüglich ein gesetzgeberischer Eingriff verlangt werden müsse.

„Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Auffassung“ — so heißt es im Beschluß — „daß die zu lösende Aufgabe nicht lediglich ein Steuer-, sondern vor allem ein Wirtschafts- und Produktionsproblem ist, halten die Gewerkschaften angesichts der fortschreitenden Geldwertverwertung eine grundsätzliche Neuordnung für unumgänglich notwendig. Es kommt vor allem darauf an, zum Zwecke der Sanierung der vom Zusammenbruch bedrohten Reichsfinanzen die Leistungsfähigkeit der seit Beendigung des Krieges wiedererstarbten Privatwirtschaft in notwendigem Maße anzupassen. Die Stilllegung der Rentenpresse, die als Voraussetzung für jede Gesundung der Reichsfinanzen angesehen werden muß, kann nur erreicht werden, wenn bei der bevorstehenden Steuerreform die Wirtschaft in den Dienst des Staates gestellt wird. Die Erfüllung der Wiedergutmachungsleistungen an die Entente macht es der Regierung zur Pflicht, die Wirtschaftlichkeit der Reichsbetriebe einer Nachprüfung zu unterziehen. Unter unbedingter Ablehnung aller Versuche einer Überführung der Eisenbahnen oder anderer Reichsbetriebe in Privatbesitz wird vorgeschlagen, die im Besitz des Reiches befindlichen wirtschaftlichen Unternehmungen von ihrer heutigen bürokratischen Bevormundung zu befreien und durch Sozialisierung wirtschaftlich zu gestalten. Gegen die Ausbeutung der Reichseisenbahnen durch Privatkapitalisten müssen im Eigenkapitalangehörigen Sicherungen vorgesehen werden.“

Von diesen Erwägungen ausgehend, fordern die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes von der Reichsregierung und dem Reichstag zur Erfüllung der Wiedergutmachungsleistungen und zum Ausgleich des inneren Haushalts des Reiches die beschleunigte Beschlußfassung über folgende gesetzgeberische Maßnahmen:

1. Beteiligung des Reiches an den Sachwerten. Die Aktiengesellschaften haben 25 Prozent ihres Aktienkapitals auf das Reich zu übertragen. Die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sind durch eine Steuer, deren Ertragnisse der Veränderung des Geldwertes anzupassen sind, in gleicher Höhe zu belasten.
2. Sozialisierung des Kohlenbergbaues zur Erhöhung der Kreditfähigkeit des Reiches.
3. Neuordnung der Verkehrsunternehmungen mit dem Ziele, sie in kürzester Frist wirtschaftlich zu gestalten.
4. Schärfste Einschränkung der Exportbeschränkungen durch Ausbau der Außenhandelskontrolle.
5. Beschränkung der Einfuhr auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausfuhrabgabe bis zur völligen Erfassung der Wäلتgewinne.
7. Beschleunigte Einziehung des Reichsnotensystems.
8. Sofortige Einziehung der bisherigen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen müssen veranlaßt werden, den Betrag ihrer eigenen Veranlagung sofort an die Finanzämter abzuliefern. Weist diese Zahlung bis zu 25 Prozent hinter ihrer Einkommensteuerpflicht zurück, so haben sie nach der definitiven Veranlagungseinstellung des Finanzamtes den Rest mit 5 Prozent Zinsen abzuführen; ist die Selbstveranlagung stärker hinter diesem Betrag zurückgeblieben, so haben sie für diese Summe eine Verzinsung von 80 Prozent zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist von den Steuerpflichtigen in monatlichen Abschlagszahlungen abzuführen.
9. Schärfste Besteuerung der durch Devisen- und Effektenumsätze erzielten Gewinne.
10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes rufen alle organisierten Arbeiter und Angestellten sowie die zentralen und örtlichen Organisationen der freien Gewerkschaften auf, mit allem Nachdruck für dieses Mindestprogramm einzutreten und für seine Durchführung ihre ganze organisatorische Kraft zu entfalten.

Die wirtschaftliche Notlage der Kriegsoffer.

Dieser Tage fand beim Reichspräsidenten unter dessen Vorsitz im Anwesenheit des Reichsarbeitsministers u. des Vertreters des Reichsanwalters eine Besprechung mit den Vertretern der Spitzenorganisationen der Kriegsoffer und der Kriegshinterbliebenen statt, bei der der Vertreter der Organisationen, die durch die Teuerung hervorgerufene wirtschaftliche Notlage der Kriegsoffer schilderten und Maßnahmen zu deren Abhilfe besprachen. Im Vordergrund der Verhandlungen stand die Gewährung einer Kinderbeihilfe, die Erhöhung der Teuerungszulagen und die grundsätzliche Stellungnahme zu den Forderungen der Organisationen auf sofortige Reform des Reichsversorgungsgesetzes. Der Reichspräsident und der Reichsarbeits-

minister sagten sofortige Beratung der notwendigen Maßnahmen zu. Bereits am 21. und 22. d. Mts. finden weitere Verhandlungen unter persönlicher Leitung des Reichsarbeitsministers mit den Spitzenorganisationen der Kriegsoffer im Reichsarbeitsministerium statt.

Der Reichshaushaltsetat 1921.

Dem Reichsrat ist der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ zufolge, der Reichshaushaltsetat für 1921 zugegangen. Hiernach sind die Reichsausgaben einschließlich der Fehlbeträge der Betriebsverwaltungen im außerordentlichen Haushalt mit 114 291 Millionen Mark, im ordentlichen Haushalt mit 67 472 Millionen Mark veranschlagt, so daß sich der gesamte Ausgabenbedarf auf 181 762 Millionen Mark bezieht. Dem stehen an Einnahmen gegenüber im außerordentlichen Haushalt 10 500 Millionen Mark, im ordentlichen Haushalt 61 228 Millionen Mark, insgesamt also 71 728 Millionen Mark. Es bleibt also die Summe von 110 835 Millionen Mark ungedeckt und muß durch Anleihen beschafft werden.

Danzig und Oberschlesien.

Die Entscheidung der Völkervereinigung über Oberschlesien trifft u. a. Bestimmungen über die Ausfuhr von Kohlen und Erzeugnissen aus Oberschlesien. Da die freie Stadt Danzig an den in dieser Beziehung zwischen dem Deutschen Reich und Polen zu führenden Verhandlungen ganz besonders interessiert ist, erließ die Senat durch eine Note vom 9. November die Regierung der Republik Polen:

- a) gemäß Art. 2 der Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 die freie Stadt Danzig bei den Verhandlungen mit dem Deutschen Reich bezüglich der Belieferung der freien Stadt mit Kohlen und Erzeugnissen zu vertreten,
- b) bei diesen Verhandlungen auf die Bestimmungen des Teiles 8 des Ausführungs- und Ergänzungsaufkommens vom 24. Oktober 1920, betreffend die Versorgung der freien Stadt mit Brenn- und Rohstoffen, Rücksicht zu nehmen,
- c) vor Abschluß des Vertrages gemäß Artikel 6 der Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 eine Beratung mit dem Senat Danzigs vorzunehmen,
- d) daselbst bezüglich eines etwaigen zwischen Polen und dem Deutschen Reich abzuschließenden allgemeinen Wirtschaftsabkommens zu tun.

Kurze polit. Nachrichten.

* Das neue Amt Grabnauer Amtlich wird aus Dresden gemeldet: Der bisherige Reichsminister des Innern und frühere sächsische Ministerpräsident Dr. Georg Grabnauer, ist anstelle des in den Reichsdienst übergetretenen Grafen Dr. Koch zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin ernannt worden.

Badische Uebersicht.

Nächste Kammer Sitzung erst am Montag.

Die Beratung der Besoldungsfrage im Haushaltsausschuß erfordert auch eine Stellungnahme der Fraktionen des Landtages. Diese wäre unmöglich gewesen, wenn heute der Haushaltsausschuß, morgen das Plenum sich mit der Vorlage zu befassen gehabt hätte. Zudem ist auch die Regierungsbildung vorzunehmen. Deshalb hat man die öffentliche Sitzung, die für Freitag geplant war, abgesetzt und auf nächsten Montag eine Plenarversammlung einberufen. Ihre Tagesordnung ist sehr wichtiger Natur, denn sie lautet:

1. Wahl der Minister, des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters sowie der Staatsräte (§ 50 der Verfassung).
2. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 22. März und 29. Juli 1921 und des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Drucksache Nr. 19), Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner.
3. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Vertrag wegen Herstellung der Drudarbeiten für die Landtagsperiode 1921/25.

DZ. Die Deutschnationale Fraktion hat förmliche Anfragen gestellt, die sich gegen die Auswüchse im Haufwerk- und Wandergewerbe und gegen den Plan einer Zwangshypothek richten. Ferner wird die völlige Aufhebung der Zwangswirtschaft verlangt.

geher guter Bilderbücher ein neuer Verlag getreten, der nahe daran ist, alles andere in den Schatten zu stellen und sich zu dem deutschen Bilderbuchmarkt zu entwickeln. Es ist Gerhard Stalling in Oldenburg mit seinen neuen „Münchberger Bilderbüchern“; man muß sich merken: der Mann, der die Sache macht, heißt Charles Dieck. Das wesentliche ist, daß er in Fortführung bewährter Überlieferung, neue Bahnen wagt. Ich kenne von ihm das Buch: „Woraus wird alles gemacht, was wir zum täglichen Leben gebrauchen?“ (Preis 22 M.). Da ist einmal, ohne aufdringliche Lehrhaftigkeit, die Abstammung und Lebenslinie des Kaffees, des Tees, Kakaos, der Butter, vom Bier, Wein und anderen schmackhaften Dingen, dem Kindergemüt nahe gebracht, in Farben und Figuren. Karl Grohmann und Adolf Hefli haben sich dazu vereinigt. — Und nun ist ein Buch herausgekommen, das in seiner Originalität unerreicht ist. Es ist das „Münchberger Puppenstübchen-Spielbuch“ von Elise Wenz-Victor. (2. verbesserte Auflage 70 M.). Ich kann ihm schlechthin nichts an die Seite stellen. Auf starken Pappseiten sind die sämtlichen Stuben eines Hauses abgebildet; die Schränke und Kästen sind zum Öffnen eingerichtet, auf Stühle und Bänke lassen sich Menschlein hinsetzen, auf den Tisch, in die Betten, was hineingeht, alles aus bunter Pappe. Es soll zwar nur für Mädchen von 3-13 Jahren sein; aber ich alter Efel habe noch meine helle Freude dran.

Nun hat der Verlag eine Reihe Volks- und Jugendbücher angebrochen, unter dem Obernamen: „Der Blumengarten“. Als Bearbeiter nennt sich Wil. Vesper, ein Künstler, der schon alleia die Trefflichkeit verbürgt. Da ist der alte unsterbliche Don Quixote, der bei uns in den Kinderstuben — und auch 16jährige sind noch Kinder — viel zu wenig gefunden wird. Ich glaube, das liegt daran, daß die richtige Ausgabe bis jetzt gefehlt hat, und ich glaube, daß dieser „Vesper“-Quixote mit den 120 farbigen Federzeichnungen von Hans Rabe, die richtige deutsche Ausgabe endlich ist. Er kostet 28 M. Vesper hat dann einen eigenen Band „Gute Geister“ beigegeuert (mit 87 Federzeichnungen von Hertha v. Gumpen-

berg), Preis 20 M., Märchen, Gleichnisse und Legenden, bei dem es einem gleich auf jede Art warm und wohl wird wie es der Schwabe mit dem Worte „heimlich“ ausdrückt. — Der 3. Band dieser Sammlung, „Die Nibelungen Sage“, neu erzählt von Bill Vesper mit den maritimen Federzeichnungen von Wogenauer (Preis 23 M.), setzt an die Stelle der durch Schule und Schullehrer langlos gemordeten Nibelungenbücher das neue unferm heutigen Empfinden entsprechende Werk des Dichters, der aus Saft und Kraft des Stoffes geschöpft hat.

Badisches Landestheater. Man schreibt uns aus der Theaterkanzlei: Für die Neuinszenierung des „Raufmann von Barend“ von Shakespeare der am Samstag, den 19. November, zur ersten Wiederaufführung nach mehrjähriger Pause kommt, war der Gedanke maßgebend, dem Lustspiel unter möglicher Vereinerung der bisher gewöhnlich aus technischen Gründen gebotenen, herkömmlichen Umstellung und Zusammenlegung von Szenen seine Originalgestalt zu wahren, ohne den schnellen Ablauf der Handlung dadurch zu hemmen. Bis auf zwei Szenen erscheinen nun alle übrigen in ihrer ursprünglichen Folge, wobei angestrebt ist, durch zweckmäßige dekorativ-technische Einrichtung die Verwandlungen auf die kürzeste Dauer zu beschränken.

Im Besitz ihrer alten Rollen verbleiben Melanie Ermarth als Portia, Felix Baumbach als Shlot, Fritz Herz als Maroffo, Paul Gemmele und Paul Müller als alter und junger Gobbo. In den übrigen Hauptrollen sind neu Adele Kreuznach als Jessica, Karla Gerl als Nerissa, Robert Büchner als Antonio, Stephan Dahlen als Bassanio, Hubert Endlein als Gratiano, Robert Frit als Arragon, Otto Krenschner als Doge, Ludwig Unger als Lorenzo, Hermann Brand als Tubal. — Die Spielleitung hat der Intendant, Die Bühnenbilder wurden im Sinne der Regie von Emil Burtard eingerichtet, die Kostüme von Margarete Schellenberg ausgewählt. — Die Vorstellung beginnt um sieben Uhr.

Gegen Schieber und Wucherer.

Die Preisabteilung der badischen Regierung legt mit: Schieber und Wucherer beuten zur Zeit mehr denn je das Volk aus. In rervrecherlicher Habgier benutzen sie die Not der Kollegen, um sich durch Preisstreiberi und verbote Ausfuhr schamlos zu bereichern. Das Volk verlangt mit Recht die rücksichtslose Bekämpfung dieser Schädlinge am Volkskörper. Es ist darum erste Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, hier raskh und tatkräftig einzugreifen. Die Verordnung gegen Preisstreiberi vom 8. Mai 1918 mit den durch das Gesetz vom 18. Dezember 1920 verschärften Strafen gegen Preisstreiberi und verbote Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände sowie die Wuchergerichtsverordnung vom 27. November 1919 mit ihren schwereren Strafandrohungen geben die Möglichkeit der Scharfung solcher und strenger Sühne.

Durch eine Verfügung des Generalsstaatsanwalts sind die Staatsanwaltschaften angewiesen worden, in enger Rükung mit den örtlichen Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen Geschwindigkeiten dieser Art, wo immer sie vorlommen, nachdrücklich zu verfolgen. Preisstreiberi wirkt vor allem unntiger Zwischenhandel und das übermäßig zunehmende Aufkaufswesen durch wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Umsätze. Für die Entscheidung der Frage, ob Preisstreiberi vorliegt, ist der Marktpreis nicht allein maßgebend, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse auch einen übermäßigen Gewinn enthalten kann. Bietet die Höhe des geforderten Preises Anlaß zu Bedenken, so wird durch stichtige und erfahrene Sachverständige Klar gelegt werden, inwieweit die zunehmende Geldentwertung trotz des früheren niedrigen Einkaufspreises mit Rücksicht auf die Erhöhung der Wirtshauspreise, auf den Betrag des Unternehmerlohns und die veränderte Festsetzung des Unternehmergewinns die Annäherung an den Marktpreis oder die Einhaltung des Marktpreises selbst rechtfertigt. Veräußerungen des realen Handels werden tumäht vermieden werden.

Wichtig ist, daß die Strafe der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgt. Die Staatsanwaltschaften werden daher, die Ermittlungen auf das Wesentlichste beschränken und durch Beantragung von Strafbeschlüssen oder in den geeigneten Fällen auch Anklage vor dem Wuchergericht die Bestrafung der Schuldigen beschleunigt herbeiführen. Durch entsprechende Anträge wird dafür Sorge getragen, daß auf die vorgeschenen Lebensstrafen und Nebenfolgen — auch soweit sie nicht zwingend vorgeschrieben sind — rücksichtslos erkannt wird. Auf harte Freiheitsstrafen, dem gestuften Geldwert entsprechende hohe Geldstrafen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unterjagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, Einziehung des übermäßigen Gewinns und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, nebst den bei der Tat verwendeten Verpackungsmitteln sowie auf öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung wird Gewicht. Die Staatsanwaltschaften werden ferner darauf Bedacht nehmen, daß die Art der Bekanntmachung möglichst wirksam wird.

Die Wucherbekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden setzt volkswirtschaftliches Verständnis und eingehende Kenntnis des Wirtschaftslagens voraus; sie muß nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen, wenn sie wirksam und doch gerecht sein soll. Es werden daher — soweit dies noch nicht der Fall ist — bei den größeren Staatsanwaltschaften besondere Wucherabteilungen eingerichtet und bei den anderen Staatsanwaltschaften die Wucherfachen in der Hand eines Staatsanwalts betraut werden.

Verurteilung wegen Beleidigung badischer Richter.

P.A. Die „Chemnitzer Volksstimme“ hatte in ihrer Ausgabe vom 26. Juli 1921 unter der Überschrift „Anerkennung Parteipolitik“ das Urteil des Landgerichts Karlsruhe besprochen, das den badischen Landesstaatsanwalt zur Weiterziehung des Gehalts an den aus dem badischen Staatsdienst wegen Verweigerung des Eides auf die neue Verfassung entlassenen Arminian Baumann verurteilte, weil es zu dem Entschlusse kam, daß die Dienstentlassung mangels der Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften nicht gültig sei. Die Besprechung der „Chemnitzer Volksstimme“, die auch in andere Blätter übergegangen ist, enthält schwere Beleidigungen der an dem Urteilspruch beteiligten Richter.

Das Schöffengericht Chemnitz hat nun am 18. Oktober 1921 auf den Strafantrag des badischen Justizministers den verantwortlichen Schriftleiter der „Chemnitzer Volksstimme“ zu der höchsten nach dem Gesetz zulässigen Geldstrafe von 600 M. sowie zu den Kosten verurteilt und dem bad. Justizministerium die Befugnis der Verurteilung in der bad. Volksstimme zugesprochen. Das Gericht hat festgestellt, daß die in dem Artikel enthaltenen schwer beleidigenden Vorwürfe offensichtlich ohne jede Kenntnis von dem wirklichen Sachverhalt und in der freivolster Weise und mit der offensbaren Absicht der Verhöhnung der Leser des Auftrages gegen das Berufsgericht erhoben worden sind. Von einer Gefängnisstrafe wurde lediglich mit Rücksicht darauf abgesehen, daß der verantwortliche Schriftleiter weder wegen Beleidigung noch sonst gerichtlich vorbestraft war.

Wiedereinführung der Sonntagsarbeit?

Unter der Spitzmarke: „Die Wiedereinführung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe“ werden in der Öffentlichkeit Nachrichten verbreitet, die geeignet sind, in die Reihen der werktätigen Bevölkerung, insbesondere in die Angestelltenkreise Verwirrung zu tragen. Es wird behauptet, daß ein Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, durch den die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, die jetzt grundsätzlich im § 105b der Gewerbeordnung (Fassung der Verordnung vom 5. Febr. 1919) vorgeschrieben ist, wieder abgeschafft werden soll. Diese Darstellung trifft nicht zu. Nach der Gewerbeordnung ist zwar die völlige Sonntagsruhe als Regel eingeführt, doch ist an zehn Sonntagen, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftverkehr erforderlich machen, mit behördlicher Genehmigung eine Beschäftigung bis zu 8 Stunden, also jährlich bis zu 80 Stunden zugelassen. Erwogen wird nur, hierin eine Änderung einzutreten zu lassen, und zwar derart, daß an Stelle einer höchstens zulässigen Beschäftigung an 10 Sonntagen zu je 8 Stunden eine solche an 12 Sonntagen zu je 3 Stunden und 2 Sonntagen zu je 6 Stunden tritt. Die Gesamtzahl der für den Verkauf zugelassenen Stunden würde dann höchstens 48 im Jahr betragen. Die 14 (12 und 2) Ausnahmestunden sollen aber nicht etwa gefällig vorgeschrieben, sondern nur von den Verwaltungsbehörden nach strenger Prüfung des Bedürfnisses, namentlich nach Anhörung der beteiligten Kreise (Verbandsvereinigungen), bewilligt werden. Dabei ist hauptsächlich an Gegenstände mit Landfundschaft bei weiltäufiger Siedlungsweise gedacht.

Am 7. Oktober hat in der Angelegenheit im Reichsarbeitsministerium mit Vertretern von Landesregierungen, von Unternehmer- und Angestelltenverbänden des Handelsgewerbes und anderer Berufsvereinigungen, sowie des Städtebanes eine Besprechung stattgefunden, zu der auch landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeitnehmer eingeladen waren. Die geplante

Neuregelung der Sonntagsruhe ging den Angestelltenorganisationen zu weit, während die Vertreter der Landwirtschaft noch weitere Ausnahmetage vorgesehn wissen wollten. Eingekommene Länder traten für die Vorlage ein, andere bezeichneten sie als nicht notwendig. Die Beratungen über die Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe haben also bisher noch zu keinem Ergebnis geführt.

Die Karlsruher Vertrauensleute der Sozial. Partei zur polit. u. wirtsch. Lage.

Die Karlsruher Vertrauensleute der Sozialdemokratischen Partei trafen in einer am Dienstag abend abgehaltenen Versammlung folgende Entschlüsse, die wir rein referierend wiedergeben wollen:

„Die Vertrauensmänner der Sozialdemokratischen Partei Karlsruhe erklären: Unter den in Deutschland gegebenen Zwangsverhältnissen war die Koalitionspolitik richtig. Sie hat die staatsrechtliche Fundamentierung der Republik ermöglicht, ihren Bestand bisher mit gesichert. Nur um diesen Preis konnte die Sozialdemokratie die Opfer auf sich nehmen und ertragen, die unermesslich mit jeder Koalitionspolitik verbunden sind.“

Die von der Regierungskoalition betriebene Politik der Erfüllung der Forderungen der Entente im Rahmen des Möglichen war richtig und die einzig gangbare, dagegen hat die Koalition auf innerpolitischen Gebieten, in der Reform der Verwaltung, der Reichswehr, des Finanzwesens und in der Ernennung feineswegs das geleistet, was geleistet werden konnte im Interesse der Allgemeinheit. Die Versammelten erkennen die großen Schwierigkeiten durchaus an, die allen auf wirkliche Reformen gerichteten Bestrebungen unter dem furchtbaren Druck entgegen stehen, dem Deutschland und das deutsche Volk unter der brutalen, ganz Europa gefährdenden Gewaltpolitik der Entente ausgesetzt sind.

Aber die versammelten Vertrauensmänner vermögen nicht anzuerkennen, daß auf dem Gebiete der inneren Verwaltung nicht ganz erheblich mehr zum Besten des Landes und des Volkes getan werden kann, als geschehen ist. Der Kampf gegen die auf den Staatsreich hindrübenden monarchistischen Elemente und Bestrebungen konnte und mußte weit schärfer und systematischer aufgenommen werden; gegenüber der Justiz, die zum Schutze der Republik ebenso verlangt hat wie gegenüber dem verbrecherischen Lebensmittelwucher, hätten Gesetzgebung und Verwaltung energischer sich erweisen sollen.

Weder die Regierung noch die Mehrheit des Reichstages haben zur Sicherstellung der Ernährung, zum Schutze gegen den jetzt alle Schranken durchbrechenden Wucher der vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen ergriffen, die eine Milderung herbeiführen konnten.

Geno hat die Koalition durch die alleinige Schuld der bürgerlichen Parteien auf dem Gebiete des Finanzwesens in keiner Weise das unbedingt erforderliche geleistet. Statt einer von großen Gesichtspunkten aus geführten Finanz- und Steuerreform ist Ständwerk geleistet worden, unter nicht mehr länger zu ertragender Schwere der Lasten von Sachwerten.

Die Vertrauensmänner der Karlsruher Partei erwarten, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bei Beratung der neuen Steuererlasse nur dann neuen Steuern ihre Zustimmung gibt, wenn endlich der Rest scharf nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit herangezogen wird. Ganz energisch erheben die Vertrauensmänner Protest gegen die Diskretion des organisierten deutschen Unternehmertums, das beabsichtigt, die Arbeitslosen als Ausbeutungsbjekt überantwortet zu erhalten. Die Versammelten sind sich durchaus bewußt, daß die Kläne des Unternehmertums aus einem wohlüberlegten Vorgehen gegen jenseitigen sozialistischen Ausbau Deutschlands entpringen sind. So wertvoll die Republik auf demokratischer Grundlage für die werktätigen Massen der Bevölkerung auch ist, sie erhält für die Arbeiterklasse und für die ihr sozial gleichgestellten Schichten ihre volle Bedeutung erst dann, wenn sie die Möglichkeit zur sozialistischen Entwicklung bietet.

Die sozialdemokratische Partei hat zur Erhaltung des deutschen Reiches bisher die denkbar größten politischen Opfer gebracht, die werktätigen Schichten desgleichen in materielle Vergebung. In eine Gesundung Deutschlands ist nur dann zu denken, wenn endlich auch die anderen, die bestehenden Schichten Reichsregierung und Reichstag haben alles hierzu erforderliche in umsichtiger, aber auch rücksichtslos energischer Weise vorzubereiten und durchzuführen. Die Vertrauensmänner sind überzeugt, daß die Partei und die Reichstagsfraktion in diesem Sinne tätig sein werden.“

Kurze Nachrichten aus Baden.

Verkehrsperren.

- Die Annahme von Eis- und Frachtstüdgut, sowie von Wagenladungen, nach Koburg Ort ist gesperrt.
- Eis- und Frachtstüdgutladungen über Preußisch-Gebirg Landesgrenze nach Polen dürfen ohne Zulaufgenehmigung der Direktion Kattowitz wieder angenommen werden.
- Aufgehoben sind die Sperren für Frachtstüdgut, das in Ralk Nord umgeladen wird, sowie für Eisstüdgut nach Köln Gereon Ort und Abgang.

Aus der Demokratischen Partei. Im „Heidelberger Tagblatt“ lesen wir folgendes: „Die „Badische Landeszeitung“ hatte gemeldet, daß der Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Hellpach, aus politischen Gründen sein Mandat als Stadtverordneter der Demokratischen Partei niedergelegt habe; es wird dabei der Anschein erweckt, als ob dabei auch sein Austritt aus der Demokratischen Partei überhaupt erfolgt sei. Die „Süddeutsche Zeitung“ hatte dieses Gerücht als völgere Lausache berichtet und daran hämische Bemerkungen geknüpft von einem weiteren Verlust der Demokraten“. Alle diese Meldungen sind unwar. Herr Professor Hellpach hat vielmehr lediglich wegen Überlastung das Mandat als Stadtverordneter niedergelegt, das er aus dem gleichen Grunde bisher nur schwer wahrzunehmen vermochte. Ein Austritt aus der Demokratischen Partei kommt nicht in Frage.“

DZ. Mannheim, 16. Nov. Gestern Abend hielt die Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen der deutschen Friedensgesellschaft hier eine Versammlung ab. In einer Entschlüsse wurde der Beschluß der Generalversammlung in Bochum, die Abschaffung der Reichswehr zu verlangen, für einen schweren Fehler erklärt. Die Versammlung ist der Meinung, daß erst nach Schaffung eines wahren Völkerverbundes, verbunden mit einer allgemeinen Abrüstung aller Völler von einer solchen Forderung die Rede sein könne. Allen reaktionären Tendenzen in der Reichswehr solle energischer als bisher entgegengetreten werden. In der obersteleischen Frage unterfucht die Versammlung das Verlangen einer nochmaligen Abstimmung der Oberkammer, um festzustellen, ob sie in einem ungeteilten Oberkammer beisammen bleiben oder sich nach dem Ergebnis der ersten Abstimmung trennen wollen.

DZ. Vom Bodensee, 16. Nov. Das Dampfschiff „Austria“ sowie „Baranberg“ wurden von der österreichischen Schiffsfahrtsverwaltung verkauft. Beide Schiffe werden künftig auf der Donau Verwendung finden; also den Bodensee, gleich wie die „Montinental“ (frühere „Habsburg“), verlassen. Nur noch über vier Dampfschiffe verfügt jetzt die österreichische Verwaltung in Regenz. — Die Motorboote der Stauer Fischer, die bekanntlich bei dem Sturm am Donnerstag gesunken waren, konnten jetzt wieder gehoben werden. Es zeigt sich nun, daß jedem Fischer ein Schaden von mehreren tausend Mark aus dem Unglück erwächst. Sämtliche Motore sind verfault.

Aus der Landeshauptstadt.

Die Feuerungsulagenbewegung der Angestellten. Auf Einladung der Arbeitgeberverbände der Industrie fand am 14. November in der Handelskammer eine Sitzung statt, in der die Arbeitgeberverbände sich bereit erklärten, den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses vom 10. ds. Ms. anzunehmen, wenn sich die Angestelltenorganisationen für den November mit festlegen würden. Die Führer der Angestellten erklärten, lt. „Bad. Beob.“, den Arbeitgebern, daß sie die Sätze für November übernehmen würden, wenn die Vereinbarung getroffen werden könnte, daß bei weiter steigender Feuerung in der ersten Dezemberwoche neue Verhandlungen über eine etwa für November weiter notwendig werdende Erhöhung stattfinden sollten. Die Arbeitgeber zogen sich darauf zurück und unterbreiteten nach Beendigung ihrer Beratung folgenden Vorschlag:

„1. Die Novemberzulage ist in gleicher Höhe wie für Oktober zu gewähren. 2. Tritt im November eine Steigerung der Lebensbedingungen gegenüber dem Oktober um 10 oder mehr Prozent ein, gemessen am Durchschnitt der Indexziffern vom Reich, von Calwer, von Elsas, von Kruschnitz und von Silbergleit, so sind die Arbeitgeberverbände bereit, nach der Veröffentlichung der Indexziffern mit den Angestelltenverbänden zusammenzutreten, um die Feuerung für November entsprechend mit zu berücksichtigen.“

Auf diesen Vorschlag gingen die Angestelltenorganisationen wegen der Unsicherheit der Entwicklung nicht ein, insbesondere sei der Satz von 10 Prozent viel zu hoch, da schon eine Steigerung von 5 Prozent für die Angestellten äußerst fühlbar wäre. Es wurde von Arbeitnehmerseite der Vorschlag gemacht, die Vereinbarung für November zu übernehmen, wenn schon bei 5 Prozent Steigerung eine neue Festsetzung erfolgen solle. Die Arbeitgeber erklärten nach nochmaliger Beratung, daß sie dem Vorschlag nicht beitreten könnten, aber auf 8 Prozent heruntergehen wollten. Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen. Die Angestelltenorganisationen werden die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruchs beim Demobilisationskommissar beantragen.

Badische Gemeindeschau.

DZ. Bilingen, 16. Nov. Nahezu einstimmig ist Bürgermeister Lehmann wieder gewählt worden. Von den 84 Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses hatten 78 abgestimmt. Der bisherige Bürgermeister erhielt 71 Stimmen, 6 weiße Zettel und ein leerer Umschlag waren abgegeben worden.

DZ. Durlach, 17. Nov. Der Gemeindevoranschlag für 1921/22 weist an Ausgaben 8,9 Millionen, an Einnahmen 5,2 Millionen Mark auf, so daß ein Föhlbetrag von 3,7 Millionen verbleibt, der durch Umlage zu decken ist. Das Vermögen der Stadt wird auf 56 Millionen geschätzt.

DZ. Freiburg, 16. Nov. Demnächst wird hier wieder eine Bürgerauschussung stattfinden, eine der Vorlagen sieht den Ausbau der Hilda-Kinderklinik vor. Durch Stadtratsbeschluß wurde zur Schaffung günstiger Verhältnisse in der Kinderklinik die Ausführung einer Reihe von Verbesserungen mit einem Aufwand von 500 000 M. genehmigt, wovon die Stadtgemeinde einen durch Kapitalaufnahme zu bestreitenden Teil von 210 000 M. zu übernehmen hat. Der Bürgerauschuss wird um seine Zustimmung zu diesem Antrag ersucht.

Von der Angestelltenversicherung.

Die Kosten des Heilverfahrens bei „Halbversicherten“.

Man schreibt uns: Vor kurzem wurde bekannt gegeben, daß die R. V. A. für die Zukunft die Genährung von Heilverfahren an diejenigen Angestellten, die auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages von der Leistung ihrer Beitragspflichten befreit sind, von der Leistung der Hälfte der voraussichtlichen Kosten als Zuschuß abhängig macht. Gegen diese Maßnahme wird nun Stellung genommen und ausgeführt: Die Anstalt habe nicht das mindeste Recht, sich auf diese Weise zumunften der Halbversicherten von Ausgaben zu entlasten, und alle Halbversicherten sollten dieses Verlangen als ungesetzlich zurückweisen. § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nach dem die Halbversicherten nur die halben Leistungen des Gesetzes erhalten, sei nicht anwendbar, da keine Rede davon sein könne, daß das Heilverfahren eine Leistung im Sinne des Gesetzes darstelle; im Gegenteil sei es eine in das Ermessen der Anstalt gestellte Maßnahme zur Verhinderung der vorzätigen Inanspruchnahme von Leistungen.“

Die Auffassung, daß das Heilverfahren keine Leistung im Sinne des Gesetzes sei, ist bisher nicht vertreten worden, steht auch im Widerspruch zu der Wertschätzung, dessen es sich bei den Versicherten erfreut. Die Reichsversicherungsanstalt erbildet im Heilverfahren fogare eine ihrer bedeutungsvollsten Leistungen. Sie hat daher im Jahre 1920 etwa 45 Millionen Mark für Heilverfahren aufgewendet, im Jahre 1921 werden die Kosten voraussichtlich etwa 65 bis 70 Millionen betragen. Indessen kann die Frage, ob das Heilverfahren eine Leistung im Sinne des Versicherungsgesetzes für Anestellte sei oder nicht, dahingestellt bleiben; denn auch abgesehen von § 392 des Gesetzes ist das Verlangen eines Zuschusses in Höhe der Hälfte der Heilverfahrenskosten gesetzlich und moralisch berechtigt. Ob im einzelnen Fall ein Heilverfahren zu gewähren ist, steht im Ermessen der Reichsversicherungsanstalt. Demgemäß ist sie auch berechtigt, die Genährung eines Heilverfahrens von der Leistung eines Zuschusses abhängig zu machen.

Die unterschiedslose Bewilligung von Heilverfahren an Voll- und Halbversicherte würde eine ungerechte Bevorzugung der letzteren auf Kosten der Vollversicherten bedeuten, zumal schon die Nachprüfung und laufende Überwachung der Befreiung von der eigenen Beitragsleistung beträchtliche Aufwendungen erfordert. In den Kreisen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber wird der Standpunkt der Reichsversicherungsanstalt durchaus gebilligt. Den Halbversicherten wird zu empfehlen sein, sich an ihre Lebensversicherungsgesellschaften, denen ebenfalls an der Verhütung des vorzeitigen Eintretens des Versicherungsfalles gelegen sein muß, wegen Erstattung des Zuschusses zu wenden. sch.

Literarische Neuerscheinungen.

Der Aufstieg des Morgenlandes. Von Henry Mayne...

Die Diktatur des Proletariats. Von Are Baerlands...

Gemütskur. Heitere Erinnerungen eines Arztes. Unter diesem Titel hat der Karlsruher Arzt D. Victor Fiegler...

Staatsanzeiger.

Bezirksarztsstelle Müllheim. Die Bezirksarztsstelle in Müllheim ist in Erledigung gekommen...

Ministerium des Innern. Der Ministerialdirektor: Bernauer.

Die Errichtung der Pfarrkuratie Unterlauchringen im Metzgau betrie.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat für die Katholiken von Unterlauchringen, Pfarrei Tengen, mit Wirkung vom 22. April 1920 eine Pfarrkuratie errichtet...

Ministerium des Kultus und Unterrichts. Der Ministerialdirektor: Baumgart.

1. Im Staatsvoranschlag 1921 sind Mittel zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen für Wohnungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern des badischen Staats bereitgestellt...

2. Die Arbeitgeberzuschüsse werden neben den allgemeinen Landesdarlehen gewährt. Gesuche um Gewährung der Arbeitgeberzuschüsse sind mit den Anträgen des Bauherrn auf Gewährung eines allgemeinen Vaudarlehen, wofür Fragebogen bei der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe erhältlich sind...

Die Bürgermeisterei der Städte über 10 000 Einwohner führen zunächst eine Entscheidung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses über die Gewährung der Gemeindezuschüsse herbei und übermitteln alsdann das Gesuch dem Bezirksamt.

Die Bürgermeisterei der übrigen Gemeinden legen die Gesuche mit einer Äußerung über die Unterfützung des Bauvorhabens durch die Gemeinde, z. B. durch Stellung des Baugeländes, Übernahme der Straßkosten, der Kosten für Versorgung mit Wasser, Gas oder elektrischem Licht oder Lieferung von Bauholz oder Baumaterialien zu einem ermäßigten Preise, ebenfalls dem Bezirksamt vor. Die Bezirksämter prüfen die Gesuche im Benehmen mit den Bezirksbauämtern und Bezirksbaukontrolloren in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und erwirken eine Entscheidung des Bezirksausschusses und des Wohnungsverbandes über die Gewährung des Verbandsdarlehens.

Die Bezirksämter führen im Namen des Arbeitsministeriums alle Verhandlungen mit den beteiligten Staats- und Gemeindebehörden und gemeinnützigen Bauvereinigungen über die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen des Landes und erstatten nach Abschluß der Verhandlungen Vorlage an das Arbeitsministerium zur endgültigen Entscheidung.

3. Über die Berechnung der einzelnen Zuschüsse gibt folgendes Beispiel für eine Wohnung 70 qm mit 3 Zimmern und Küche Anhaltspunkte:

Table with 3 columns: Item, Amount, Total. Includes Gesamterstellungskosten, Ertragswert, Landesdarlehen 360 R. x 70 qm, Gemeindebeträge.

Inrententlicher Aufwand 44 400 R. Davon tragen Land und Gemeinde je die Hälfte mit 22 200 R. Karlsruher, den 14. November 1921.

Grundzüge für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen durch das Land Baden.

Vom 14. November 1921. Für die Beteiligung des Landes als Arbeitgeber an der Aufbringung der nicht rentierlichen und durch Landes- und Gemeindebeträge nicht gedeckten Baukosten für Wohnungen, die Beamten, Angestellten und Arbeitern des badischen Staates zur Verfügung gestellt werden (Arbeitgeberzuschüsse), sind die folgenden Bestimmungen maßgebend:

I. Allgemeines. 1. Arbeitgeberzuschüsse des Landes sollen nur zur Herstellung von Wohnungen für wohnungslose Beamte, Angestellte oder Arbeiter des badischen Staates mit eigenem Kantstunde gewährt werden.

Die durch Zuweisung von Wohnungen an Landesbeamte usw. am gleichen Ort oder anderwärts freierwerbenden Wohnungen müssen dem Arbeitsministerium im Verhältnis der Beteiligung von Land und Gemeinde am unrentierlichen Aufwand der neugebauten Wohnungen zur Überweisung an wohnungslose Landesbeamte usw. zur Verfügung gestellt werden. Die freierwerbenden Wohnungen sind daher von dem Bauherrn dem Bezirksamt rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens 6 Wochen vor dem Wohnungswechsel, mitzuteilen.

2. Arbeitgeberzuschüsse können zum Neubau von Miet- oder Eigenwohnungen gegeben werden, die Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Verwaltungen und Betrieben des badischen Staates zugute kommen, wenn die Bauten a) durch Gemeinden, b) durch Lebens- und leistungsfähige gemeinnützige Bauunternehmungen (Baugenossenschaften, Gesellschaften m. b. G., gemeinnützige Aktiengesellschaften und dergl.) oder c) in besonderen Ausnahmefällen durch Einzelpersonen errichtet werden, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Bauarbeiten und für die Einhaltung der Zuschußbedingungen Gewähr leisten.

3. Der Arbeitgeberzuschuß wird neben dem allgemeinen Landesdarlehen und neben dem Gemeindebeträge zur Deckung eines Teils der nichtrentierlichen Baukosten gewährt, und zwar als bedingt oder befristet rückzahlbares, zunächst verzinsliches Darlehen. Es soll die Hälfte der unrentierlichen und durch Landesdarlehen und Gemeindepflichtanteil ungedeckten Baukosten nicht übersteigen.

4. Die Gemeinden und Wohnungsverbände sollen außer dem Pflichtanteil von einem Drittel des allgemeinen Landesdarlehens (Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921) mindestens die Hälfte der durch Landesdarlehen und Gemeindepflichtanteil nicht gedeckten Baukosten übernehmen.

5. Wird ausnahmsweise an Einzelpersonen ein Zuschuß bewilligt (2 c), so ist von diesen vorab ein Teil des nicht rentierlichen Aufwands zu übernehmen.

6. Die Arbeitgeberzuschüsse sind der Höhe nach oder in dem Verhältnis zu den gesamten Baukosten fest zu begrenzen. Ar-

beitgeberzuschüsse für gleichartige Wohnungen sollen in ein und derselben Gemeinde (Gemeindeverband) nicht in verschiedener Höhe gewährt werden.

7. Die Mieten sollen den ortsüblichen Mieten gleichartiger Wohnungen entsprechen. Soweit neuerstellte Gebäude von der Wohnabgabe befreit sind, erhöht sich die Miete entsprechend. Für die Festsetzung der Mieten ist Ziffer 24 der Bestimmungen des Arbeitsministeriums vom 10. März 1921 über Bewährung von Vaudarlehen 1921 maßgebend.

8. Die Wohnungsbauhersteller sollen sich mit eigenem Gelde an der Aufbringung des rentierlichen Teils der Anlagekosten beteiligen, und zwar bei Mietwohnungen mit mindestens einem Zehntel, bei Eigenheimen zunächst mit einem höheren Betrage.

9. Zur Sicherung des Zuschusses und zur Erfüllung der an seine Vergabe geknüpften Bedingungen ist an den betreffenden Grundstücken eine Sicherungshypothek für das Land zu bestellen. Die Sicherungshypothek für den Arbeitgeberzuschuß des Landes und den das Pflichtenanteil übersteigenden Zuschuß der Gemeinde haben unter sich gleichen Rang und gehen der Hypothek für das allgemeine Landesdarlehen und das Pflichtenanteil der Gemeinde vor.

10. Die mit Arbeitgeberzuschüssen errichteten Wohnungen sollen möglichst auf die Dauer von 60 Jahren den in Nr. 1 bezeichneten Personen zugute kommen.

11. Bei der Ausführung der Bauten sind nach Möglichkeit bewährte Bautypen und die vom Normenausschuß der Deutschen Industrie aufgestellten Normen zu berücksichtigen.

12. Die Nummern 1, 5, 10, 11, 12, 13, 14 a, c, d, und 15 der Allgemeinen Grundzüge über die Förderung des Wohnungsbaues (Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921, Karlsruher Zeitung vom 12. März 1921 Nr. 60) und die dazu erlassenen badischen Vollzugsbestimmungen gelten entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen. A. Mietwohnungen. 13. Dem Arbeitsministerium bleibt für die nach Nr. 10 vereinbarte Zeit das Verfügungsrecht über die Wohnungen vorbehalten.

Scheidet der Inhaber einer mit Arbeitgeberzuschüssen des Landes erstellten Wohnung aus dem Landesdienste aus, ohne die Wohnung aufzugeben, so ist auf Verlangen des Bezirksamtes die nächste freierwerbende, möglichst gleichwertige Wohnung des Zuschußempfängers für einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Landes zur Verfügung zu stellen.

Gehen auf Wohnungen, die durch Vererbung, Zurückbehaltung, Tod usw. frei werden, Vererbungen von Landesbeamten usw. nicht ein, so kann das Arbeitsministerium einen Mieter bezeichnen.

14. Landesbeamte usw., die zur Zeit des Ablaufs der Frist nach Nr. 10 die Wohnungen benutzen, haben das Recht, nach solange wohnen zu bleiben, bis das Mietverhältnis im Wege rechtlicher Kündigung von einem der Vertragschließenden gelöst wird.

15. Werden Mietwohnungen durch private Bauherren errichtet, so ist ein Vor-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht zugunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Stelle zu vereinbaren und grundbuchlich zu sichern.

B. Eigenheimen. 16. Zur Errichtung von Eigenheimen sollen Arbeitgeberzuschüsse in der Regel nur gewährt werden, wenn sie entweder kraft eines Erbbaurechts an Grundstücken einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Heimstätten nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 963) ausgeben werden, oder ein Vor-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht zugunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Stelle vereinbart wird.

17. Scheidet der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines mit Arbeitgeberzuschüssen errichteten Eigenheims aus dem Landesdienste aus, so kann ihm die Verpflichtung zur sofortigen Zurückzahlung des Arbeitgeberzuschusses auferlegt werden, sofern er nicht bis zum Ablauf der gemäß Nr. 10 festgesetzten Frist einen anderen Landesbeamten usw. bei sich aufnimmt.

Arbeitgeberzuschüsse für gleichartige Wohnungen sollen in ein und derselben Gemeinde (Gemeindeverband) nicht in verschiedener Höhe gewährt werden.

7. Die Mieten sollen den ortsüblichen Mieten gleichartiger Wohnungen entsprechen. Soweit neuerstellte Gebäude von der Wohnabgabe befreit sind, erhöht sich die Miete entsprechend. Für die Festsetzung der Mieten ist Ziffer 24 der Bestimmungen des Arbeitsministeriums vom 10. März 1921 über Bewährung von Vaudarlehen 1921 maßgebend.

8. Die Wohnungsbauhersteller sollen sich mit eigenem Gelde an der Aufbringung des rentierlichen Teils der Anlagekosten beteiligen, und zwar bei Mietwohnungen mit mindestens einem Zehntel, bei Eigenheimen zunächst mit einem höheren Betrage.

9. Zur Sicherung des Zuschusses und zur Erfüllung der an seine Vergabe geknüpften Bedingungen ist an den betreffenden Grundstücken eine Sicherungshypothek für das Land zu bestellen. Die Sicherungshypothek für den Arbeitgeberzuschuß des Landes und den das Pflichtenanteil übersteigenden Zuschuß der Gemeinde haben unter sich gleichen Rang und gehen der Hypothek für das allgemeine Landesdarlehen und das Pflichtenanteil der Gemeinde vor.

10. Die mit Arbeitgeberzuschüssen errichteten Wohnungen sollen möglichst auf die Dauer von 60 Jahren den in Nr. 1 bezeichneten Personen zugute kommen.

11. Bei der Ausführung der Bauten sind nach Möglichkeit bewährte Bautypen und die vom Normenausschuß der Deutschen Industrie aufgestellten Normen zu berücksichtigen.

12. Die Nummern 1, 5, 10, 11, 12, 13, 14 a, c, d, und 15 der Allgemeinen Grundzüge über die Förderung des Wohnungsbaues (Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921, Karlsruher Zeitung vom 12. März 1921 Nr. 60) und die dazu erlassenen badischen Vollzugsbestimmungen gelten entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen. A. Mietwohnungen.

13. Dem Arbeitsministerium bleibt für die nach Nr. 10 vereinbarte Zeit das Verfügungsrecht über die Wohnungen vorbehalten.

Scheidet der Inhaber einer mit Arbeitgeberzuschüssen des Landes erstellten Wohnung aus dem Landesdienste aus, ohne die Wohnung aufzugeben, so ist auf Verlangen des Bezirksamtes die nächste freierwerbende, möglichst gleichwertige Wohnung des Zuschußempfängers für einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Landes zur Verfügung zu stellen.

Gehen auf Wohnungen, die durch Vererbung, Zurückbehaltung, Tod usw. frei werden, Vererbungen von Landesbeamten usw. nicht ein, so kann das Arbeitsministerium einen Mieter bezeichnen.

14. Landesbeamte usw., die zur Zeit des Ablaufs der Frist nach Nr. 10 die Wohnungen benutzen, haben das Recht, nach solange wohnen zu bleiben, bis das Mietverhältnis im Wege rechtlicher Kündigung von einem der Vertragschließenden gelöst wird.

15. Werden Mietwohnungen durch private Bauherren errichtet, so ist ein Vor-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht zugunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Stelle zu vereinbaren und grundbuchlich zu sichern.

B. Eigenheimen. 16. Zur Errichtung von Eigenheimen sollen Arbeitgeberzuschüsse in der Regel nur gewährt werden, wenn sie entweder kraft eines Erbbaurechts an Grundstücken einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Heimstätten nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 963) ausgeben werden, oder ein Vor-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht zugunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Stelle vereinbart wird.

17. Scheidet der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines mit Arbeitgeberzuschüssen errichteten Eigenheims aus dem Landesdienste aus, so kann ihm die Verpflichtung zur sofortigen Zurückzahlung des Arbeitgeberzuschusses auferlegt werden, sofern er nicht bis zum Ablauf der gemäß Nr. 10 festgesetzten Frist einen anderen Landesbeamten usw. bei sich aufnimmt.

Jahrplanänderungen. Vom Montag den 21. November an treten in Kraft: Vorortzug 3163 (W) verkehrt ab den Unterwiesstationen früher, Wiesloch-Baldorf ab 5.32 U., Heidelberg ab 6.00 U., Vorortzug 3164 (W) verkehrt früher und wird bis Ringolsheim durchgeführt: Heidelberg ab 6.05 U., Ringolsheim ab 6.40 U., Vorortzug 3165 (W) beginnt in Ringolsheim, da ab 6.50 U., Heidelberg ab 7.23 U., Personenzug 924, Freiburg (Breisgau) ab 10.20 U., erhält einen Halt in Tübingen, an 10.51 U., Personenzug 1754 (W) verkehrt später, Waldshut ab 5.07 U., Weizen an 6.05 U., ebenso Personenzug 1755 (W) Weizen ab 6.12 U., Waldshut an 7.14 U. Nähere Auskunft bei den Stationen.

Amtliche Bekanntmachung.

Pollzeistunde in der Stadt Karlsruhe betr. Auf Grund des § 365 R.-Str.-Gef.-V. und § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1921 „die Pollzeistunde betr.“ wird mit Zustimmung des Stadtrats und nach erfolgter Vollziehbarkeitserklärung durch den Herrn Landeskommissar nachstehende Ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

Die nächtliche Pollzeistunde wird für den Stadtbezirk Karlsruhe allgemein auf 12 Uhr, an Samstagen auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Karlsruhe, den 14. November 1921. Bad. Bezirksamt. - Polizeidirektion c. O. 3.171

Jetzt oder nie! Verkauft Sie ihre alten, auch zerbrochenen Zahngebisse

Zahl für jeden verwertbaren Zahn bis M. 25.-, für ganze Gebisse 1.- nach Ausführung bis M. 350.-. Ankauf nur Freitag, den 18. November 1921 von 10-6 Uhr in Karlsruhe im Hotel Germania, Karl-Friedrichstr. 6. Gerber.

Helmolt's Weltgeschichte (neueste Auflage) und Pastor's Geschichte der Päpste, tadellos erhalten, Preiswert zu verkaufen. Näheres zu erfragen unter K. 774 bei der Expedition der Karlsruher Zeitung.

Freitag, den 18. November 1921. Landestheater. 7 - n. 1/10 Uhr Mk. 20 Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1651-2100 Die verstellte Einfalt (La finta semplice).

Konzerthaus. 7 bis nach 1/10 Uhr Volksbühne C 3 Der zerbrochene Krug. Der eingebildete Kranke.

Zu kaufen gesucht sofort für vorgemerzte Käufer: Herrschafts- und Wohnhäuser, Villen und Landhäuser, Wirtschaften mit und ohne Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien, Spezereihandlungen, Gemischte Warengeschäfte, Filigrangehäfte, sowie Geschäfte aller Art.

M. Busam, Liegenschaftsbüro Herrenstraße 33. R. 771

Liefbau- und Gleisumbau-Arbeiten für meinen Lagerplatz in Littenweiler zu vergeben. Zeichnungen und Bedingungen auf meinem Büro, Reußenstr. 22 einzusehen. Paul Jaller, Holzgroßhandlung, Freiburg i. B.

Bürgerl. Rechtspflege 1. Streifliche Gerichtsbarkeit. Öffentliche Zustellung einer Klage. 3.741.2.2 Karlsruhe. Der Reichsstaatsanwalt vertreten durch das Reichsstaatsanwaltschaftsministerium und dieses durch Regierungsrat Gust. Weber in Karlsruhe als Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhr-

bewilligung klagt gegen den ständigen Kaufmann Hermann Stoy, wohnhaft in Karlsruhe, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Verurteilung desselben durch gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbares Urteil zur Bezahlung des Teilsbetrages von 2000 R. der von ihm am 19. September 1921 als Kassier beim Mägen unterthelagenen Dienstgelber in Höhe von 26702 R. 01 Pf. an den Kläger.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Karlsruhe auf: Montag, 30. Januar 1922, vormittags 9 Uhr, Akademiestraße 4, 2. Stock, Zimmer 131 geladen. Karlsruhe, 11. Nov. 1921. Der Gerichtsschreiber Bad. Amtsgerichts 15.

3.743. Bruchsal. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Anton Decker & Co. in Bruchsal ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, 9. Dezember 1921, vormittags 11 1/2 Uhr, vor das Amtsgericht Bruch-

sal, III. Stock, Zimmer Nr. 16. Bruchsal, 8. Nov. 1921. Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

Verchiedene Bekanntmachungen. Durch Beschluß der Gesellschaft vom 31. Okt. 1921 ist die Gesellschaft aufgelöst. Meiniger Liquidator ist der fester. Gesch.-Führer R. Klant, hier, und dessen Stellvertreter Schreiner. W. Köderer, hier. Forderungen sind binnen Jahresfrist geltend zu machen. Möbelmagazin vereiniger Schreinermeister G. m. b. H. i. L.

Erstellung der Entwässerungsanlage für die Erweiterung der Wohnkolonie B (Wau B) in Haltingen. Gem. Finanzministerial-Berordnung vom 3. Jan. 1907 Stab- und Bauarbeiten, Liefern und Verlegen von Zementrohren zu vergeben. Bedingungen-unterlagen einzusehen bei der Bahnhofsstation Weissenhofsiedlung. Abgabe der Angebote verschlossen, portofrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, ebenda

Das Forstamt Herrenwies in Forbach (Baden) verkauft freihändig 1102 Fm. Radellangholz in 10 Losen u. zwar Stämme Fm. 119, II 65, III 274, IV 246, V 202, VI 37; Abstände Fm. I 43, II 133, III 83. Losverzeichnis und nähere Auskunft durch das Forstamt. Angebote sind bis Donnerstag, den 24. November d. J. einzureichen. 3.700

Badischer Gütertarif und deutsche Wechselgütertarif. Auf 1. Dezember 1921 wird die Station Friedrichs- feld (Baden) Süd für den Güterverkehr geschlossen u. mit sämtlichen Angaben in den Tarifien getrieben. Der gesamte Güterverkehr des Ortes Friedrichs- feld wird künftig von der Station Friedrichs- feld (Baden) Nord be- zogen. 3.753 Karlsruhe, 14. Nov. 1921. Eisenbahngeneraldirektion.